

Allgemeine Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen der Auktionshaus Greve GmbH für den Einlieferer

1. Der Einlieferer stellt die Verkaufsware dem Auktionshaus im Geschäftslokal des Auktionshauses oder an einem von diesem bestimmten Ort zur Verfügung. Bei Haushaltsbesichtigungen an einem vom Einlieferer gewählten Ort, behält sich das Auktionshaus vor, nach vorheriger Ankündigung eine Anfahrtpauschale in Rechnung zu stellen. Der Einlieferer versichert, Eigentümer der Verkaufsware zu sein und über diese frei verfügen zu können.
2. Dem Auktionshaus ist es gestattet, die Versteigerung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Der Einlieferer verzichtet auf eine Benachrichtigung vor dem Versteigerungstermin. Es liegt allein im Ermessen des Auktionshauses, die Ware in eine reine Online- oder Präsenz-Auktion zu geben.
3. Der Verkauf oder die Versteigerung erfolgt im Namen und für Rechnung des Einlieferers. Das Auktionshaus ist unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Konditionen des Kaufvertrages zu verhandeln und für den Einlieferer verbindlich zu vereinbaren sowie sonstige vom Käufer geschuldete Leistungen im Namen und für Rechnung des Einlieferers einzuziehen sowie dem Käufer die Verkaufsware zu übergeben und zu überreichen. Ein Veräußerungserfolg ist weder vereinbart noch geschuldet. Sollte nach einer Versteigerung der Meistbietende die Erfüllung seines Gebotes ablehnen, ist das Auktionshaus berechtigt, die Verkaufsware gemäß nächst niedrigstem Gebot zu veräußern.
4. Wird ein Limit für die Veräußerung festgelegt, ist das Auktionshaus berechtigt, unter diesem Limit (Mindestgebot) ein Untergerbot anzunehmen, wenn der Einlieferer dem zustimmt. In diesem Fall setzt das vom Käufer abgegebene Untergerbot das mit dem Einlieferer vereinbarte Limit. Das Auktionshaus ist außerdem berechtigt, ein Untergerbot auch ohne Absprache mit dem Einlieferer zu akzeptieren, wenn das Auktionshaus als Ausgleich sein Abgeld (Provision) senkt, sodass für den Einlieferer kein Verlust beim Erlös zum vereinbarten Limit entsteht. Das Auktionshaus ist berechtigt, Schmuck, Silber usw. unter dem Materialwert zu veräußern. Konvolute können getrennt verkauft oder einzelne Positionen zusammengefasst werden.
5. Der Einlieferer übernimmt gegenüber dem Auktionshaus die Garantie für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben über die Beschaffenheit der Ware. Ist der Einlieferer Unternehmer, hat er für etwaige Sachmängel der Verkaufsware nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Käufer einzustehen. Der Einlieferer verpflichtet sich, das Auktionshaus von Ansprüchen Dritter, insbesondere des Käufers der Ware freizustellen, die wegen etwaiger Unrichtigkeiten von Beschaffenheitsangaben oder wegen Sachmängeln gegen das Auktionshaus getreten sind. Entsprechende Ansprüche des Auktionshauses gegenüber dem Einlieferer verjähren frühestens drei Monate nach Ablauf der Verjährungszeit der Anspruchsteller gegen das Auktionshaus.
6. Wird die Verkaufsware vom Auktionshaus veräußert, schuldet der Einlieferer dem Auktionshaus eine **Provision** auf den Veräußerungserlös, die auf dem Vertrag festgehalten wird:
Staffel:
 - bei einem vereinbarten **Limit für Einzelobjekte bis zu € 300,00: 30 %** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und
 - bei einem vereinbarten **Limit für Einzelobjekte über € 300,00: 20 %** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.**Oder generell 30% zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer** bei allen Objekten aus Haushalts-/Sammlungsauflösungen sowie Möbeln nach Begutachtung des Volumens, unabhängig vom Limit des Einzelobjektes.
 - bei Gemälden und Kunstwerken trägt der Einlieferer zusätzlich die Abgabegebühren für die Bildkunst-Folgerechte.
 - Der Einlieferer trägt ferner eventuelle zusätzliche Kosten für unerlässliche externe Begutachtungen (z.B. durch Gemmologen) oder Gebühren für behördliche Bescheinigungen (z.B. CITES) nach vorheriger Information durch das Auktionshaus.Das Auktionshaus ist berechtigt, vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis ein **Aufgeld (Cavelingsgebühr)** in Höhe von **22 %** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen. Das Aufgeld steht dem Auktionshaus neben der vom Einlieferer geschuldeten Provision zu. Für die Erfüllung des Aufgeld-Anspruches haftet allein der Käufer. Neben der Provision schuldet der Einlieferer dem Auktionshaus keine Verkaufs- oder Versteigerungskosten.
7. Nach Veräußerung der Verkaufsware wird dem Auktionshaus für die Abwicklung des Auftrages eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Anspruch auf den Veräußerungserlös hat der Einlieferer nicht vor Ablauf von zwei weiteren Wochen, vollständige Bezahlung des Kaufpreises und Abnahme der Verkaufsware durch den Käufer vorausgesetzt. Das Auktionshaus ist berechtigt, seinen Provisionsanspruch gemäß Ziffer 6. vom Veräußerungserlös abzuziehen. Der Abzug gilt als Aufrechnung. Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, dem Einlieferer den Namen und die Anschrift des Käufers bekannt zu geben, es sei denn, der Einlieferer macht glaubhaft, dass ihm noch Ansprüche gegen den Käufer zustehen.
8. Das Auktionshaus haftet nicht für die Erfüllung des Kaufpreisanspruches durch den Käufer. Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht, steht es dem Einlieferer frei, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vom Käufer Erfüllung zu verlangen oder seine gesetzlichen Rechte wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Mit Erfüllung des Kaufpreisanspruches oder des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung schuldet der Einlieferer dem Auktionshaus die vereinbarte Provision gemäß Ziffer 6. Das Auktionshaus kann vom Einlieferer jederzeit Auskunft über den Stand der Rechtsverfolgung verlangen.
9. Ist die Verkaufsware nach Ablauf der Auktion nicht veräußert, ist das Auktionshaus gleichwohl berechtigt, die Verkaufsware zu den bisher vereinbarten Bedingungen zu verkaufen oder zu versteigern, soweit der Einlieferer nicht vorher schriftlich widerspricht. Nach erfolglosem Ablauf der Auktion ist das Auktionshaus auch berechtigt, vom Einlieferer die Abholung der Verkaufsware innerhalb von **10 Werktagen** zu verlangen. Holt der Einlieferer die Verkaufsware nach Fristsetzung nicht ab, ist das Auktionshaus befugt, über die Verkaufsware ohne Einschränkung, insbesondere ohne Beachtung eines etwaigen Limits/Mindestangebots, frei zu verfügen. Diese Verfügbungsbefugnis schließt auch das Recht ein, die Verkaufsware zu entsorgen oder Dritten unentgeltlich zur beliebigen Verwendung zu überlassen. Erfolgt eine Veräußerung, ist das Auktionshaus zur Abrechnung gemäß Ziffer 6. und 7. verpflichtet. Erfolgt eine Entsorgung, hat der Einlieferer dem Auktionshaus etwaige Entsorgungskosten zu erstatten (Räumungs- und Transportkosten, Entsorgungsgebühren usw.). Lässt der Einlieferer eine ihm gesetzte Abholfrist ungenutzt verstreichen, sind Schadensersatzansprüche des Einlieferers gegenüber dem Auktionshaus wegen Verlust oder Beschädigung der Verkaufsware ausgeschlossen, es sei denn das Auktionshaus oder ein Erfüllungsgehilfe handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Ist der Einlieferer Unternehmer, können bei einem Nachverkauf die Voraussetzungen eines Fernabsatzvertrages vorliegen, mit der Folge eines Widerrufsrechts des Verbraucher-Käufers. Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen. Jedwede Haftung des Auktionshauses in diesem Zusammenhang, etwa wegen nicht ordnungsgemäßer Information und Belehrung des Käufers oder aus sonstigen Gründen, ist ausgeschlossen.
10. Das Auktionshaus ist berechtigt, das Auftragsverhältnis vor Ablauf der Auktion zu kündigen. In diesem Fall ist der Einlieferer verpflichtet, die Verkaufsware innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung abzuholen. Ziffer 9. Satz 3 ff. gilt entsprechend. Entschädigungsansprüche des Einlieferers aus Anlass der Kündigung sind ausgeschlossen.
11. Das Auktionshaus hat Anspruch auf Aufwendungsersatz und entgangenen Gewinn in Höhe von 30 % des Schätzwertes der Verkaufsware, mindestens aber vom vereinbarten Limit, wenn der Einlieferer das Auftragsverhältnis vor Ablauf der Auktion kündigt. Liegt keine Schätzung vor oder ist kein Limit vereinbart, beträgt der pauschale Anspruch € 250,00. Ist der Einlieferer Verbraucher, wird ihm der Nachweis gestattet, dass dem Auktionshaus kein Gewinn entgangen oder entgangener Gewinn wesentlich niedriger als der pauschale Anspruch ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ein wirksamer Kaufvertrag mit einem Käufer zustande gekommen, gilt die Kündigung als unbeachtlich.
12. Ist der Einlieferer Unternehmer, haftet das Auktionshaus diesem gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, handelt. Ist der Einlieferer Verbraucher, beschränkt sich die Haftung des Auktionshauses bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden, soweit es sich nicht um einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Schäden handelt, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Dies gilt auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auktionshauses.
13. Für die Dauer der Einlieferung gewährleistet das Auktionshaus auf seine Kosten eine ausreichende Versicherung gegen Verlust, insbesondere Diebstahl, oder Beschädigung der Verkaufsware.
14. Nachträgliche Datensatzänderungen (z.B. Rechnungen/Abrechnungen/Verträge) sind kostenpflichtig und werden mit 30,- Euro Gebührenpauschale belegt.
15. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung und Katalogisierung der Asiatika/Afrikana von unseren Experten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Aufgrund der spezifischen Besonderheit dieses Gebietes sind die Angaben bzgl. Alter & Beschaffenheit ohne Gewähr und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Kataloginhaber, Aktionsteilnehmer und Bieter versichern, dass sie den Katalog und die darin erwähnten Gegenstände aus der Zeit des dritten Reiches nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte erwerben. Das Auktionshaus/der Versteigerer, die Auktiorinator und Einlieferer bieten diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an.
16. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Verkaufs- und Versteigerungsauftrag ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Einlieferer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
17. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen soll vielmehr eine solche wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Lücken sind so zu schließen, als wären sie von vorneherein bedacht.